

- 6 RKa 19/74 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t und die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 1974 wird als unzulässig verworfen.

Außergewöhnliche Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte berichtigte die Honorarforderungen des Klägers für das I. und II. Quartal 1969; sie erkannte ihm für Reizstrombehandlungen nur die Gebühr nach Ziff. 778 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu, während der Kläger daneben noch eine Gebühr nach Ziff. 85 - für die Anwendung von Saugapparaten - in Ansatz gebracht hatte. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren verfolgte der Kläger sein Ziel der gesonderten Berechnung der Gebühr nach Ziff. 85 GOÄ mit der Klage weiter. Das Sozialgericht D. wies die Klage ab.

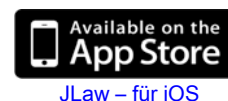
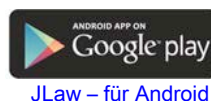
Das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen wies die Berufung des Klägers zurück. Es kam nach Einholung von Sachverständigengutachten von Dr. S. und Prof. Dr. S. sowie Beiziehung einer gutachtlichen Stellungnahme des Bundesverbandes Medizintechnik zu der Auffassung, daß für die Saug- und Massagewirkung keine zusätzliche Gebühr neben der Vergütung nach Ziff. 778 GOÄ berechnet werden könne, weil diese Wirkung vom Leistungsinhalt der Ziff. 778 GOÄ mit umfaßt werde und § 4 GOÄ die Berechnung ärztlicher Leistungen verbiete, die Teil einer anderen anrechenbaren ärztlichen Leistung seien.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der nicht zugelassenen Revision. Er rügt eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Der Sachverständige Dr. Schöling habe in seinem Gutachten dargelegt, daß mit dem vom Kläger verwendeten Nemectrodyn-Endovac-Gerät zwei therapeutische Anwendungen gleichzeitig verabreicht würden, die als verschiedene Leistungen mit verschie-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

denen Leistungszielen anzusehen seien. Über diese Auslassung des Sachverständigen habe sich das LSG ohne wohl-
erwogene und stichhaltige Gründe hinweggesetzt.

Die Revision des Klägers ist nicht zulässig. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung (SGG aF), weil das angefochtene Urteil vor dem 31. Dezember 1974 verkündet worden ist (Art. III und VI des Gesetzes zur Änderung des SGG vom 30. Juli 1974 - BGBl I 1625). Die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 164 Abs. 2 SGG aF sind jedoch nicht erfüllt.

Der vom Kläger gerügte Mangel liegt nicht vor. Es trifft zwar zu, daß der Sachverständige die gleichzeitige Anwendung von Saugwellenmassagen und niederfrequenten Strömen als verschiedene Leistungen mit verschiedenen Leistungszielen bezeichnet hat, doch beschreibt er damit den Anwendungsbereich und die medizinische Wirkungsweise des kombinierten Nemectro-dyn-Endovac-Gerätes. Diese Ausführungen besagen jedoch noch nichts Entscheidendes über die für den vorliegenden Rechtsstreit erhebliche Frage der gebührenmäßigen Berechnung, worauf das LSG im angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen hat. In dieser Hinsicht ist auch der Sachverständige zu der Ansicht gekommen - obwohl es sich dabei nicht um die ihm obliegende Aufklärung über Erkenntnisse tatsächlicher Art handelt, sondern um einen Akt rechtlicher Bewertung -, daß nicht zwei Gebührensätze nebeneinander berechnet werden könnten. Dr. S. meint vielmehr, daß sich eine Drittelung oder Halbierung der zweiten Gebührensätze anbiete. Eine derartige Bewertung hat das LSG jedoch unter Hinweis auf § 4 GOÄ abgelehnt und diese Rechtsauffassung im einzelnen eingehend begründet. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß das LSG bei dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

gegebenen Sachverhalt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu der Auffassung hätte gelangen können; soweit sich der Kläger gegen den Inhalt dieser Rechtsauffassung wendet, richtet sich seine Rüge gegen die sachlich-rechtliche Entscheidung des ISG, die jedoch im vorliegenden Rechtsstreit nicht nachzuprüfen ist. Die Revision war demgemäß als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

